



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

1011 Wien, Stubenring 1  
 Telefon 0222/7500  
 Name des Sachbearbeiters:

Dr. Gabitzer  
 Klappe 5307 Durchwahl  
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Geschäftszahl 15.052/2-I/1/85

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 1017 W i e n  
 Parlament

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

3.6.1985

BEZUG	GESETZENTWURF
Zl. <u>35</u>	-GE/19-85
Datum:	5. JUNI 1985
Verteilt	<u>7.6.85</u> <i>Susla</i>

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Einstellung und Beschäftigung Invalider (Invalideneinstellungsgesetz 1969) geändert wird; Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf die Entschliebung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI. Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Einstellung und Beschäftigung Invalider (Invalideneinstellungsgesetz 1969) geändert wird, zu übermitteln.

Wien, am 29. Mai 1985

Beilage

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Queller*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Geschäftszahl 15.052/2-I/1/85

An das  
 Bundesministerium für  
 soziale Verwaltung

im Hause

1011 Wien, Stubenring 1  
 Telefon 0222/7500  
 Name des Sachbearbeiters:

Dr. Gabitzer  
 Klappe 5307 Durchwahl  
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

3.6.1985

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
 das Bundesgesetz über die Einstellung  
 und Beschäftigung Invalider (Invaliden-  
 einstellungsgesetz 1969) geändert wird;  
 Begutachtungsverfahren

Zur do. Note vom 23. April 1985, Zl. 42.005/2-6/1985, beehrt  
 sich das ho. Ressort mitzuteilen, daß der Entwurf eines Bundesge-  
 setzes, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird,  
 zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

1. Zu Z 5 (§ 4 Abs. 2):

Durch Z 2 des vorliegenden Entwurfes wird nunmehr klargestellt,  
 daß als im Bundesgebiet beschäftigt auch Dienstnehmer gelten, die  
 sich vorübergehend zur Verrichtung von Arbeitsaufträgen im Ausland  
 aufhalten, jedoch weiter der österreichischen Sozialversicherung an-  
 gehören und dem österreichischen Arbeitsrecht unterliegen. Es wäre  
 in diesem Zusammenhang - insbesondere dann, wenn ein Dienstgeber  
 in mehreren Bundesländern Dienstnehmer beschäftigt - klarzustellen,  
 welcher Betriebsstätte diese sich vorübergehend im Ausland aufhal-  
 tenden Dienstnehmer zuzuzählen sind (eventuell den Dienstnehmern,  
 die am Sitz des Unternehmens beschäftigt werden oder dort, so wie  
 unmittelbar vor ihrem Auslandsaufenthalt beschäftigt waren).

2. Zu Z 8:

Die Zitierung des Landarbeitsgesetzes 1984 sollte lauten:  
 "Landarbeitsgesetz 1984, BGBI. Nr. 287" (s. Legistische Richt-  
 linien 1979, Pkt. 59).

### 3. Zu Z 10 (§ 9 Abs. 2):

Durch die vorgesehene Neuregelung dieser Bestimmung soll die Ausgleichstaxe, die derzeit laut BGBl. Nr. 105/1985 monatlich S 760,-- beträgt auf monatlich S 1500,-- angehoben werden. Dies wäre somit eine Verdoppelung des derzeitigen Betrages. Es wird dafür eingetreten, die Erhöhung nochmals zu überprüfen und zumindest eine stufenweise Anhebung nach Maßgabe der unumgänglichen Notwendigkeit vorzusehen. Als Begründung für die Erhöhung der Ausgleichstaxe im vorgesehenen Ausmaß wird nämlich in den Erläuterungen ua. auch angeführt, daß Projekte für die Errichtung weiterer geschützter Werkstätten und von Ausbildungseinrichtungen vorliegen. Es ist daher anzunehmen, daß die Realisierung dieser Projekte doch einige Zeit in Anspruch nehmen werden und daher mit einer stufenweisen Anhebung der Ausgleichstaxe das Auslangen gefunden werden könnte.

### 4. Zu Z 11:

Laut Legistischen Richtlinien 1979, Pkt. A 14, sollte "vH" ohne Punkt abgekürzt werden.

### 5. Zu Z 13 (neuer § 9a):

a) Wie auch in den Erläuterungen zu der vorliegenden Novelle ausgeführt wird, ist nach wie vor oberstes Ziel und primäres Anliegen des Invalideneinstellungsgesetzes die volle Integration von behinderten Menschen in den Betrieben der freien Wirtschaft zu bewirken. Eine wesentliche Förderung dieser Integration wird durch die Einräumung von Prämien gemäß dem derzeitigen § 9 Abs. 4 und 5 (neuer § 9 a Abs. 1 und 2) bewirkt. Zur Erhöhung des Anreizes zur Einstellung begünstigter Invaliden wäre daher anzustreben, daß die normale Prämie (dzt. § 9 Abs. 1) die Höhe der Ausgleichstaxe erreicht und für in Ausbildung stehende begünstigte Invalide (dzt. § 9 Abs. 2) eine entsprechend höhere Prämie, die über der Ausgleichstaxe liegen sollte, vorgesehen wird. Dadurch wäre ein gewisser Ausgleich für die geplante Erhöhung der Ausgleichstaxe gegeben.

b) Es wird stark bezweifelt, daß die Kürzung der Werkprämie von 30 % auf 20 % des Rechnungsbetrages der Arbeitsaufträge mit den Interessen der geschützten Werkstätten Aufträge zu erlangen, ein Einklang steht. Eine Kürzung der Werkprämie sollte daher unterbleiben. Sofern eine solche aus der Sicht des Bundesministeriums für

soziale Verwaltung jedoch unbedingt erforderlich ist, wird dafür eingetreten, die Werkprämie auf nicht weniger als 25 % des Rechnungsbetrages auf Arbeitsaufträge zu senken.

6. Zu Z 15:

Hier sollte es richtig "Geschworne" heißen.

7. Zu Z 17:

In lit.b sollte die Zitierung lauten: "... Kriegsofopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152,....". In Abs. 5, 3. Satz sollte es besser heißen "...abweichende und zusätzliche Bedingungen und/oder Auflagen aufgenommen werden,.....".

8. Zu § 11 a des geltenden Gesetzestextes:

Seitens des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie wurden bei der Diskussion um die Novelle des Invalideneinstellungsgesetzes in der Sitzung des Invalidenfürsorgebeirates im Dezember 1984 im Interesse einer Effektuierung dieser Gesetzesbestimmung die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 360/1982 eingefügt wurde und im Hinblick auf eine Verwaltungsvereinfachung Änderungsvorschläge zu § 11a Abs. 2 gemacht. Diese Vorschläge wurden in dem vorliegenden Novellierungsentwurf bedauerlicherweise nicht berücksichtigt und damit zur Diskussion gestellt. Sie werden daher nunmehr nochmals vorgebracht:

Im § 11a Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes wird im zweiten Satz bestimmt, daß die vom Bundesminister für soziale Verwaltung erlassenen Richtlinien insbesondere Angaben über die besonderen Anforderungen an das Ausbildungspersonal, die besonderen Voraussetzungen hinsichtlich des Baues und der Ausstattung der Ausbildungseinrichtung sowie Auflagen hinsichtlich der medizinischen, sozialen, heilpädagogischen und psychologischen Betreuung der in Ausbildung befindlichen Behinderten zu enthalten haben. Diese Bestimmung betreffend die inhaltliche Gestaltung der Richtlinien war in dem seinerzeit vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgelegten Entwurf zur Novelle 1982 zum Invalideneinstellungsgesetz 1969 nicht enthalten. Gemäß § 30 des Berufsausbildungsgesetzes ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie für die Bewilligung der "Besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen" zuständig. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ua. zu prüfen, ob die Organisation und Ausstattung der Ausbildungs-

- 4 -

einrichtung die Vermittlung aller für die praktische Erlernung des betreffenden Lehrberufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse ermöglicht und weiters ob die erforderliche Anzahl von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Ausbilden von Lehrlingen besitzen vorgesorgt ist. Soferne in der besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung behinderte Personen ausgebildet werden sollen ist dies bei der Prüfung dieser Voraussetzungen entsprechend zu berücksichtigen. Es erscheint daher zielführend, daß im Verfahren zur Erlassung von Förderungsrichtlinien des Bundesministers für soziale Verwaltung für derartige selbständige Ausbildungseinrichtungen, die Behinderte ausbilden, das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hergestellt wird, um ein Auseinanderklaffen der vorgeschriebenen Voraussetzungen hinsichtlich der Ausstattung und des Ausbildungspersonales zu vermeiden. § 11a Abs. 2 erster Satz sollte daher geändert werden wie folgt: "Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung Richtlinien über Art und Höhe der Förderung aus den Mitteln des Ausgleichsfonds für die Ausbildungseinrichtungen nach Abs. 1 zu erlassen."

9. Zu Z 20:

Hiezu wird auf die Ausführungen unter 7. verwiesen.

10. Zu Z 24:

Es sollte heißen "§ 16 Abs. 5, 6 und 7 lautet:".

11. Zu Z 30:

Hiezu wird auf die Ausführungen unter 2. verwiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 29. Mai 1985

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Für den Bundesminister:  
i.V. Dr. Samsinger

